

Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf / Inn

Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufgabe, Vollzug	§ 13	Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 14	Abgaben
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 15	Einmaliger Anschlussbeitrag
§ 4	Hauptleitungen	§ 16	Beitrag zum Bau von Anlagen
§ 5	Anschlussleitungen (Grundstücksanschlüsse)	§ 17	Grundgebühr
§ 6	Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers	§ 18	Verbrauchsgebühr
§ 7	Wasserzähler	§ 19	Entstehen der Gebührenschuld
§ 8	Anschlussantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers	§ 20	Gebührensschuldner
§ 9	Abnehmerpflichten, Haftung	§ 21	Mehrwertsteuer
§ 10	Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbandes	§ 22	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
§ 11	Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs	§ 23	Befreiung
§ 12	Öffentliche Hydranten, Feuerschutz	§ 24	Fälligkeit und Säumniszuschläge
		§ 25	Einstellung der Wasserlieferung
		§ 26	Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf/Inn erlässt aufgrund § 23 Nr. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf/Inn vom 20.10.1967 folgende

Wasserbezugsordnung

§ 1

Aufgabe, Vollzug

1. Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.
2. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
3. Der Vollzug der Wasserbezugsordnung obliegt dem Vorstand.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Hauptleitungen	(Versorgungsleitungen) sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstückes (Beginn der Verbrauchsleitung), einschließlich des Anschlussstückes (Abzweigers) von der Hauptleitung und der hierfür dienenden Vorrichtungen (Anschlusschieber u.ä.).
Verbrauchsleitungen	(Hausleitungen) sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
Wasserzähler	sind Messgeräte, welche die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
Abnehmer	sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer.

Anlagen des Abnehmers sind Verbrauchsleitungen, Grundstücksanschlüsse und die sonstigen Wasserinstallationen von der Übernahmestelle ab.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen, steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die zum Verband gehören.
2. Der Eigentümer eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
3. Der Anschluss eines Grundstückes, das zum Verband gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
 - a) das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt,
 - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Vorstand gestattet den Anschluss und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Sofern für Grundstücke, die nicht zum Verband gehören, Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung des Anschlusses der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3.
5. Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß § 11 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

§ 4

Hauptleitungen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Verband.
2. Sofern die Hauptleitungen in den zum Verband gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbandes.
3. Die Hauptversorgungsleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund, soweit wie möglich an Straßenrändern, verlegt werden.
4. Eine Hauptleitung darf nicht überbaut werden.

§ 5

Anschlussleitungen (Grundstücksanschlüsse)

1. Anschlussleitungen werden vom Verband oder durch einen von ihm bestimmten Installateur hergestellt und unterhalten. Die Kosten für den Bau einer Anschlussleitung hat der Abnehmer zu tragen. Sie werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Zu den Kosten der Herstellung gehören alle mit dem Bau der Anschlussleitung zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Straßen- und Gehsteiginstandsetzung.
2. Art, Zahl, Nennweite und Führung der Anschlussleitungen für ein Grundstück werden vom Verband bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Unterhalt einer Anschlussleitung obliegt ausschließlich dem Verband. Die Kosten des Unterhalts trägt der Verband. Mehrkosten die durch eine unzulässige Überbauung und Überpflanzung (Abs. 6) entstehen, hat der Abnehmer zu tragen.
4. Änderungen an den bestehenden Anschlussleitungen dürfen nur vom Verband bzw. dessen Beauftragten ausgeführt werden.
5. Ist die Änderung oder die Reparatur an einer bestehenden Anschlussleitung durch Abnehmer veranlasst (z.B. Um- oder Neubau, Verlegung des Hausanschlusses, Erhöhung des Wasserverbrauchs und ähnliches), so hat der Abnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
6. Zur Abwendung von Schäden für die Verbandsanlagen oder in sonstigen dringenden Fällen, die zu einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können, ist der Verband berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Abnehmers Änderungen oder Instandsetzungen an einer bestehenden Anschlussleitung durchzuführen; der Abnehmer ist von der Durchführung der Maßnahme unverzüglich zu verständigen.
7. Die Anschlussleitung muss zugänglich sein, d.h. sie darf nicht überbaut und nicht mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt werden.

§ 6

Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muss den allgemeinen technischen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbandes entsprechen.

2. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des DVGW (DVGW Zeichen), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1988) oder den entsprechenden Vorschriften und den zusätzlichen technischen Vorschriften des Wasserbeschaffungsverbandes entspricht.
3. Der Verband ist berechtigt, die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

§ 7 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Der Zähler muss vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert werden. Den Unterhalt und ggf. den Austausch des Wasserzählers übernimmt der Verband.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, dass ein ungehindertes Ablesen und Auswechseln jederzeit möglich ist.
4. Als Ausgleich für alle Aufwendungen, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen, erhebt der Verband eine Grundgebühr, deren Höhe sich aus der Tarifsatzung ergibt.

§ 8 Anschlussantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers

1. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und Zulassung der Änderung der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen:
 - a) Name und Anschrift des Abnehmers, sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes.
 - b) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechenden Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf der Anschlussleitung ergibt.

- c) Name des Unternehmers, der die Anschlussleitung und die Anlage des Abnehmers errichten soll.
- d) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
- e) Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers, alle Kosten, die er nach der Verbandssatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat, zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Anschluss- und Verbrauchsleitung, die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.

Alle Unterlagen sind vom Abnehmer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

2. Der Verband prüft, ob der Anschluss und die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Verband seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Ausfertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
3. Mit den Arbeiten für die Herstellung der Anschluss- oder Verbrauchsleitung darf der Abnehmer erst beginnen, wenn der Vorstand schriftlich zugestimmt hat; erteilte Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Genehmigungen, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind, müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die Anbohrung, sowie die Zuleitung bis zum Wasserzähler darf nur von einem zugelassenen örtlichen Installateur ausgeführt werden.
4. Alle Installationsarbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer unter Einhaltung der DIN 1988 (§ 6 Abs. 2) durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, dass die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.
5. Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen. Der Installationsvertrag ist vor dem Zählereinbau vorzulegen.
6. Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 9 Abnehmerpflichten, Haftung

1. Der Abnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu decken.

2. Eigene Trinkwasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind im Zeitpunkt der Benutzung der Verbandsanlage außer Betrieb zu setzen. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erlassen.
3. Der Zusammenschluss von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen ist strengstens verboten. Die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke, für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.
4. Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlageteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes auf die Anschlussleitung einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlussschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten. Setzungen und Hebungen der Schieber- und Hydrantenkappen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebsicherem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkungen ausreichend zu schützen.
5. Der Abnehmer und Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Anschlussleitungen, Verbrauchsleitungen und an den Wasserzählern dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, dass die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlageteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, gegebenenfalls auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.
7. Der Wasserbeschaffungsverband Degerndorf kann auf Antrag die Brauchwassernutzung mit Eigengewinnungsanlagen genehmigen.
 - a) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes einzureichen.
 - b) Die Genehmigung wird durch Beschluss der Vorstandschaft bewilligt oder untersagt.
 - c) Vor dem Erteilen der Genehmigung muss die Eigengewinnungsanlage vom Wassermeister abgenommen werden.

- d) Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung durch den Verband notwendig ist.
 - e) Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - Zwischen der Wasserversorgungsanlage des Verbands und der Eigengewinnungsanlage des Mitglieds darf keine Verbindung hergestellt werden.
 - Jede Änderung der Eigengewinnungsanlage ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) anzumelden und muss vom Wassermeister abgenommen werden.
 - f) Der Wasserbeschaffungsverband ist jederzeit berechtigt, die Anlagen der Mitglieder vor, während und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
 - g) Sollte das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband durch ein Mitglied verunreinigt werden, hat der Verursacher alle daraus entstehenden Kosten zu tragen (Abs. 9).
8. Jeder Abnehmer, dessen Grundstück im Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes liegt, muss die Verlegung von Anschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und desgleichen unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.
9. Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbandes

1. Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser). Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebietes eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt dies der Verband den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das Wasser wird an der Übernahmestelle zur Verfügung gestellt.
2. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbandes nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung

im Verbandsgebiet erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Wasserlieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Entsprechende Absperrungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren. Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
4. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Bau und dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schuldhaft verursachte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Absatz 3 bleibt unberührt.
5. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandsatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, dass dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder, nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.

§ 11

Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Anschlussleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluss kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezuges unzulässig.

§ 12

Öffentliche Hydranten, Feuerschutz

1. Öffentliche Hydranten werden von der Gemeinde Brannenburg errichtet und unterhalten.
2. Für den Feuerschutz wird Wasser aus den öffentlichen Hydranten unentgeltlich abgegeben. Das gleiche gilt für Feuerwehrrübungen.

3. Für andere Zwecke darf Wasser aus den öffentlichen Hydranten nicht entnommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.
4. Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der zuständigen Behörden und Verbandsorgane, sowie der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
5. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 13

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu beantragen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstückes vorzulegen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Bezug des Bauwassers fest.

§ 14

Abgaben

1. An den Verband sind Beiträge und Gebühren als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.
2. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:
 - a) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlagen (§ 15 dieser Wasserbezugsordnung),
 - b) der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 16 dieser Wasserbezugsordnung).
3. Gebühren sind:
 - a) die jährlich wiederkehrende Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltungswassermenge umfasst, und
 - b) die Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.
4. Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Für den Fall der Säumnis gilt § 14 der Verbandssatzung.

§ 15

Einmaliger Anschlussbeitrag

1. Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluss an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlussbeitrag ist festzusetzen mit Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück.
2. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass damit langfristig die Investitionen des Verbandes abgedeckt werden, deren Kosten über den Beitrag nach § 16 dieser Satzung nicht gedeckt sind.
3. Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus einem Beitrag für die relevante Grundstücksfläche (errechnet aus Fläche mal Beitrag pro Quadratmeter Grundstücksfläche) und einem Beitrag für relevante Geschossflächen (errechnet aus Geschossfläche mal Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche).
4. Die Berechnung erfolgt anhand der in der jeweils gültigen Tarifsatzung festgelegten Beiträge.
5. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der tatsächlichen ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen werden nicht herangezogen; dies gilt nicht, wenn dort tatsächlich ein Wasseranschluss vorhanden ist. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
6. Für anzuschließende unbebaute Grundstücke wird die Mindestgebühr erhoben, die sich nach der Geschossfläche der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung errechnet.
7. Wird ein unbebautes Grundstück später bebaut, so wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Sofern dieser Betrag die gezahlte Gebühr übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag nach zu entrichten.
8. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Anschlussgebühren geleistet, so entsteht die Gebührenpflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen die nach Abs. 2 für die Gebührenbemessung von Bedeutung sind (z.B. Nutzungsänderung). Eine bereits geleistete Mindestgebühr wird angerechnet.
9. Vor Entrichtung der Anschlussgebühr darf mit dem Bau der Anschlussleitung nicht begonnen werden.

§ 16

Beitrag zum Bau von Anlagen

1. Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag als Baukostenzuschuss erheben, soweit dies jeweils notwendig ist, um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Voraussetzung ist, dass sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss besteht. Umgelegt werden 70 % der Kosten.
2. Werden für Zwecke der Erweiterung des Versorgungsgebiets Maßnahmen zum Neubau von Hauptleitungen (§ 4 dieser Wasserbezugsordnung) abschnittsweise ausgeführt, so werden die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet. Abrechnungsgebiet sind diejenigen Grundstücke, denen die Baumaßnahme unmittelbar zugute kommt. Umgelegt werden 70 % der tatsächlichen Kosten des Abschnitts. Der Vorstand setzt die umzulegenden Baukosten und das Abrechnungsgebiet fest.
3. Die umzulegenden Baukosten werden auf die Abnehmer im Abrechnungsgebiet nach dem Verhältnis 1/5 für relevante Grundstücksflächen und 4/5 für relevante Geschossflächen verteilt.
4. Grundstück im Sinne dieser Beitragsregelung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Übertiefe Grundstücke in unbeplanten Gebieten werden nur bis 15 m hinter dem Ende der Bebauung angesetzt.
5. Der auf die Grundstücksflächen entfallende Anteil wird auf die Abnehmer in dem Verhältnis verteilt, wie sich die Größen Ihrer Grundstücke zueinander verhalten. Öffentliche Verkehrsflächen bleiben außer Ansatz.
6. Der Begriff der Geschossfläche ist dem Bauplanungsrecht zu entnehmen. Die Berechnung der zulässigen Geschossfläche erfolgt gemäß den nachfolgenden Kriterien, wobei die Fläche von Kellergeschossen immer hinzuzuzählen ist, wenn sie einen Wasseranschluss haben:
 - a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist nach baurechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
 - b) Die zulässige Geschossfläche ist dem Entwurf eines Bebauungsplans zu entnehmen, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch angeordnet ist, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt wurde.

- c) Besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist ein Bebauungsplan auch nicht in Aufstellung, aus dem sich die zulässige Geschossfläche ergibt, so ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Nutzung der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung.
 - d) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - e) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung oder der tatsächlichen Bebauung, wenn keine oder keine ausreichende Genehmigung vorliegt. Nebengebäude werden nicht herangezogen, es sei denn, dass sie einen Wasseranschluss haben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich zählen für die Berechnung der Geschossflächen außer dem Wohnhaus nur die Stallung, sowie sonstige wasserverbrauchende Betriebsräume.
 - f) Ist die auf einem Grundstück vorhandene Geschossfläche (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung) größer als die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans oder – wenn ein solcher weder aufgestellt noch in Aufstellung befindlich ist – der Umgebungsbebauung ergebenden zulässigen Geschossfläche, so ist die tatsächliche Geschossfläche anzusetzen; hierbei werden Räume in Geschoßen, die keine Vollgeschoße sind, in Ansatz gebracht, soweit die Raumhöhe größer als 1 Meter ist.
7. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auf Antrag des Abnehmers in Form von Hand- und Spanndiensten erbracht werden. Besondere Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Zahlung des Baubeitrags für den Abnehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
 8. Der Beitrag darf festgesetzt werden nach Eingang der letzten Rechnung für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen. Dies ist gleichzeitig der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung. Geringe Kostenanteile, die später entstehen, bleiben hierbei außer Ansatz.
 9. Bei Beginn der Baumaßnahme darf der Verband eine angemessene Vorausleistung auf den Beitrag festsetzen.
 10. Die Absätze (1)-(9) gelten sinngemäß für den Fall, dass aufgrund einer Nutzungsänderung/ -erweiterung bei bereits angeschlossenen Mitgliedern der Bau neuer Anlagen erforderlich wird (z.B. Umwandlung eines landwirtschaftlichen Anwesens in eine Wohnanlage; Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten; Erstellung von Freizeitanlagen, usw.). Die Kosten werden auf die Verursacher umgelegt.

§ 17 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss Q_n der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
2. Die Höhe der Grundgebühr regelt die Tarifsatzung.

§ 18 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Höhe der Gebühr regelt die Tarifsatzung.
4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so richtet sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Wassers, ansonsten wird für Bauwasser eine Gebühr je m^3 umbauten Raumes berechnet. Näheres regelt die Tarifsatzung.

§ 19 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
3. Die Anschlussgebühr entsteht, wenn dem Anschluss- bzw. Änderungsantrag (§ 8 der Wasserbezugsordnung) vom Verband zugestimmt wurde. Im Falle des § 15 Abs. 8 Wasserbezugsordnung mit Abschluss der Maßnahme.

§ 20 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 21 Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 22 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 23 Befreiung

1. Von der Verpflichtung der Zahlung von Gebühren und Beiträgen nach § 11 Abs. 6 der Verbandssatzung und § 14 dieser Wasserbezugsordnung kann der Verband auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn im Einzelfall die Verpflichtungen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Verbandes und der übrigen Mitglieder nichtzumutbar ist und eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über ihn in angemessener Frist entscheidet.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 24 Fälligkeit und Säumniszuschläge

1. Die Gebühren und Kosten nach §§ 14 bis 17 und 22 der Wasserbezugsordnung werden vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zur Zahlung fällig.
2. Wird ein Beitrag ganz oder teilweise nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,-- Euro zu entrichten.

§ 25
Einstellung der Wasserlieferung

Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, dass dem Verband eine weitere Versorgung auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen. Im übrigen wird nach § 33 der AVB Wasser V verfahren.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brannenburg, den 1.05..... 2003
Wasserbeschaffungsverband Degerndorf / Inn

Verbandsvorsteher

H. Drechsel

Drechsel

genehmigt:
Rosenheim, den 13.05..... 2003

Landratsamt Rosenheim

Pernreiter

Pernreiter
Verw. Amtsrat

